

Deutscher Kulturrat · Taubenstraße 1 · 10117 Berlin

An die Mitglieder des Ausschusses für  
Gesundheit des Deutschen Bundestags

Deutscher Kulturrat e.V.  
Taubenstraße 1  
10117 Berlin  
Telefon 030.226 05 28-0  
Fax 030.226 05 28-11

post@kulturrat.de  
www.kulturrat.de

Berlin, den 15.04.2021

### **Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Kulturrat ist der Spitzenverband der Bundeskulturverbände. Ihm gehören in seinen acht Sektionen 262 Bundeskulturverbände aller künstlerischen Sparten (Musik, Darstellende Kunst und Tanz, Literatur, Bildende Kunst, Baukultur und Denkmalkultur, Design, Film und audiovisuelle Medien, Soziokultur und kulturelle Bildung) an. Der Deutsche Kulturrat vereint Verbände und Organisationen der Künstlerinnen und Künstler, der Kultureinrichtungen, der Kulturvereine und der Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft. Er steht damit für den Kultur- und Mediensektor in seiner gesamten Breite vom professionellen bis zum Amateurschaffen.

Seit März 2020 befindet sich der Kulturbereich in Deutschland im Ausnahmezustand. Seit Anfang November 2020 ist er wieder im harten Lockdown. In einem noch nie dagewesenen Ausmaß müssen die Menschen auf Kulturangebote verzichten. Es fehlen die gesellschaftlichen Diskursräume und Begegnungsorte wie sie in besonderem Maße der Kultursektor bietet. Die Künstlerinnen und Künstler, die Kultureinrichtungen und die Kulturwirtschaft sind extrem von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Das ist zum einen eine massive wirtschaftliche Betroffenheit und zum anderen ist die künstlerische Entwicklung seit einem Jahr stark behindert.

Obwohl der Kulturbereich an verschiedenen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung des Bundes (Soforthilfen, Überbrückungshilfe I und II, November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III) partizipieren kann und mit NEUSTART KULTUR ein eigenes Förderprogramm für den Kulturbereich aufgelegt wurde, leiden Unternehmen, Kultureinrichtungen, Vereine und die Künstlerinnen und Künstler massiv unter den Folgen der Corona-Pandemie. Zumal nach wie vor Förderlücken bestehen und das wichtige Programm zur Unterstützung von Veranstaltungen im Kulturbereich in der 2. Jahreshälfte 2021, der Sonderfonds Kultur, sich seit Monaten in der Planungsphase befindet.

Der Deutsche Kulturrat ist daher der Auffassung, dass die Eindämmung der Corona-Pandemie höchste Priorität haben muss, damit in absehbarer Zeit – zunächst unter

Einhaltung von Hygienevorgaben – kulturelles Leben wieder möglich sein wird. Ein Hangeln von Lockdown zu Lockdown mit kurzen Öffnungsphasen dazwischen erlaubt keine Planungen und keine ökonomisch tragfähigen Öffnungen.

Der Deutsche Kulturrat begrüßt daher das Vorhaben mit dem „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und weiteren Vorlagen“ bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass die unterschiedliche Auslegung und Anwendung der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin zu keiner konsistenten Politik und verständlichen Verfahrensweisen geführt haben.

Darüber hinaus ist mit Blick auf einige Kulturbranchen zu berücksichtigen, dass bundesweite Öffnungen und Vermarktungen erforderlich sind, um ansatzweise wirtschaftlich arbeiten zu können. Ein Flickenteppich an Öffnungen hilft hier nicht.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

- Der Deutsche Kulturrat begrüßt, dass bundeseinheitlich geregelt werden soll, dass Buchhandlungen sowie Stellen des Zeitungsverkaufs gemäß §28 b Abs. 1 Nr. 4 (Handel) von den Schließungen ausgenommen werden sollen. Dieses schafft bundesweite Rechtssicherheit und sichert der Bevölkerung einen Zugang zum „geistigen Lebensmittel“ Buch.
- Hinsichtlich § 28 b, Abs. 1 Nr. 5 (Kultureinrichtungen) verweist der Deutsche Kulturrat auf die Begründung zum geltenden § 28a Abs. 2 Nr. 7 in der unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 3 GG auf den Werk- und Wirkungsbereich von Kunst und Kultur hingewiesen wird. Dieser Verweis muss auch beim neuen § 28 b Abs. 1 Nr.5 ausdrücklich berücksichtigt werden. Er bietet Spielräume für Modellprojekte im Kulturbereich zur Testung von Öffnungen. Diese Spielräume sollten ebenfalls ausdrücklich Erwähnung finden. Weiter sollte klargestellt werden, dass Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel, unter Einhaltung von Hygieneregeln, zulässig sind.
- Mit Blick auf § 28 b, Abs. 3 (Bildungseinrichtungen) schlägt der Deutsche Kulturrat eine Präzisierung dahingehend vor, dass neben Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung auch außerschulische Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung von der Regelung erfasst werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Zimmermann  
Geschäftsführer